

BVG-Sammelstiftung Swiss Life, Zürich

(Stiftung)

Reglement für die Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Stiftungsrat

Inkrafttreten: 1. Januar 2012

Mit der männlichen Form in diesem Reglement sind sowohl Personen männlichen wie auch weiblichen Geschlechts zu verstehen.

Gemäss Art. 51 Abs. 1 BVG, gültig ab 1. April 2004, haben Arbeitnehmer und Arbeitgeber das Recht, in das oberste Organ der BVG-Sammelstiftung Swiss Life (im folgenden Sammelstiftung), den Stiftungsrat, die gleiche Zahl von Vertretern zu entsenden.

Das vorliegende Reglement beschreibt die Wahl der Arbeitnehmerverepreter in den Stiftungsrat.

Art. 1 Organisation der Wahl / Wahlbüro

- 1 - Der amtierende Stiftungsrat beauftragt die Stiftung mit der Organisation der Wahl.
- 2 - Für die Durchführung der Wahl wird ein Wahlbüro bei der Stifterin errichtet. Das Wahlbüro untersteht dem Wahlgeheimnis.
- 3 - Das Wahlbüro besteht aus drei Mitgliedern. Der Leiter und die Mitglieder des Wahlbüros werden vom Stiftungsrat bestimmt.
- 4 - Für die Auszählung der eingegangenen Stimmen bestimmt die Stifterin je zwei Personen aus dem Kreis der Arbeitnehmerverepreter und der Arbeitgeberverepreter aus den Verwaltungskommissionen der Vorsorgewerke.
- 5 - Personen, die als Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberverepreter in den Stiftungsrat vorgeschlagen werden, können weder Mitglied des Wahlbüros sein noch für die Auszählung der eingegangenen Stimmen bestimmt werden.

Art. 2 Zusammensetzung des Stiftungsrats

- 1 - Der Stiftungsrat setzt sich aus mindestens vier Vertretern der Arbeitnehmer und aus einer gleichen Anzahl von Vertretern der der Sammelstiftung angeschlossenen Arbeitgeber zusammen.
- 2 - Arbeitnehmerverepreter sind Arbeitnehmer, welche keine leitende Funktion im Unternehmen ausüben, grundsätzlich Arbeitnehmer ausserhalb der Direktion des angeschlossenen Arbeitgebers.
- 3 - Die Arbeitnehmerverepreter werden in zwei Kategorien unterteilt: Der einen Kategorie gehören Arbeitnehmer ohne Kaderfunktionen, der anderen solche mit Kaderfunktionen an.

Art. 3 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- 1 - Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind die Arbeitnehmerverepreter in den Verwaltungskommissionen. Jedes Vorsorgewerk hat eine Stimme.
- 2 - Wählbar als Mitglied und als Ersatzmitglied des Stiftungsrats (passives Wahlrecht) sind bei der Sammelstiftung versicherte Arbeitnehmer gemäss Art. 2 Abs. 2, die in einem ungekündigten und unbefristeten Arbeitsverhältnis zu dem der Sammelstiftung angeschlossenen Arbeitgeber stehen, mit Arbeitsort in der Schweiz. Nicht wählbar sind Arbeitnehmer, welche in der Verwaltungskommission des Vorsorgewerks die Funktion eines Arbeitgeberverepreters ausüben.

Pro Vorsorgewerk kann eine Person vorgeschlagen werden.

- 3 - Rentenbezüger sind nicht wählbar.

Art. 4 Vorschlagsrecht

- 1 - Der amtierende, paritätische Stiftungsrat schlägt aus dem Kreis der unter Art. 3 Abs. 2 erwähnten versicherten Arbeitnehmer eine Anzahl von Kandidaten gemäss Art. 2 Abs. 1 als Mitglieder und eine entsprechende gleiche Anzahl von Kandidaten als Ersatzmitglieder des Stiftungsrats vor.
- 2 - Der Vorschlag des Stiftungsrats berücksichtigt eine angemessene Vertretung der Sprachregionen, der Geschlechter und der beiden Arbeitnehmerkategorien.
- 3 - Die wahlberechtigten Arbeitnehmervertreter in den Verwaltungskommissionen können pro Vorsorgewerk einen weiteren Kandidaten gemäss Art. 3 Abs. 2 zur Wahl in den Stiftungsrat vorschlagen.

Art. 5 Stille Wahl

Sofern keine zusätzlichen Wahlvorschläge gemäss Art. 4 Abs. 3 eingereicht werden, sind die vorgeschlagenen Kandidaten in stiller Wahl gewählt.

Art. 6 Durchführung der Wahl

- 1 - Werden innert der vorgegebenen Frist weitere Kandidaten vorgeschlagen, wird eine geheime Wahl durchgeführt. Die Wahl kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.
- 2 - Innert vier Wochen nach Zustellung der um die vorgeschlagenen Kandidaten erweiterten Kandidatenliste können die wahlberechtigten Arbeitnehmervertreter in den Verwaltungskommissionen ihre Stimme so vielen Kandidaten geben, als Mitglieder in den Stiftungsrat zu wählen sind.

Art. 7 Ermittlung des Wahlergebnisses

- 1 - Das Wahlbüro zählt die Wahlzettel aus.
- 2 - Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn
 - a) ein nicht offizieller Wahlzettel benutzt wurde;
 - b) der Wahlzettel Bemerkungen enthält;
 - c) der Wahlzettel nicht innert der vorgegebenen Frist eintrifft.
- 3 - Als Mitglieder des Stiftungsrats gewählt sind die Kandidaten, auf die am meisten Stimmen entfallen. In jedem Fall hat aber jede der beiden Arbeitnehmerkategorien gemäss Art. 2 Abs. 3 Anspruch auf mindestens einen Viertel der Sitze der Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat. Die übrigen Kandidaten sind in der Reihenfolge der von ihnen erzielten Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 4 - Nach Auszählung der Stimmen erstellt das Wahlbüro ein Protokoll über die durchgeführte Wahl zuhanden des amtierenden und des neu gewählten Stiftungsrats und veröffentlicht die Wahlergebnisse im Internet innert zweier Monate.

5 - Die Ermittlung des Wahlergebnisses findet unter notarieller Aufsicht statt.

Art. 8 Ausscheiden von Mitgliedern des Stiftungsrats

- 1 - Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats während der Amtsdauer aus, so wird es durch das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl derselben Arbeitnehmerkategorie wie das ausscheidende Mitglied nach Art. 7 Abs. 3 ersetzt.
- 2 - Das Mandat als Mitglied des Stiftungsrats erlischt, sobald die Bedingungen, die zur Wahl in den Stiftungsrat geführt haben, nicht mehr erfüllt sind.

Art. 9 Festsetzung des Wahltermins und der Fristen

Der amtierende Stiftungsrat beschliesst spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer das Vorgehen gemäss diesem Wahlreglement.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Wahlreglement wurde vom Stiftungsrat mit Beschluss vom 28. September 2012 verabschiedet und tritt rückwirkend per 1. Januar 2012 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2008. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

* * *